

Satzung „Vietnamesisch-Buddhistische Gemeinschaft Nalanda e.V.“

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Vietnamesisch-Buddhistische Gemeinschaft Nalanda e.V.“. Die Vereinsbezeichnung auf vietnamesisch lautet „Cộng đồng Phật giáo Nalanda“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- 1.3. Der Verein soll beim Amtsgericht Heidelberg in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
- 2.2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Organisation und/oder Abhaltung von Studienprogrammen, Seminaren, Unterweisungen, Meditationen, Klausuren in den verschiedenen Traditionen des Buddhismus für Personengruppen mit unterschiedlichen Ansprüchen, vor Ort und/oder online, geleitet von spirituellen Lehrern aus dem In- und Ausland
 - Pflege der eigenen Kultur und der vietnamesisch-buddhistischen Traditionen in Verbindung mit dem Kultauraustausch in Deutschland, zum Beispiel durch Tagungen, Lehr- und Kulturveranstaltungen
 - Studium und Erforschung von traditionell als wissenschaftlich angesehenen Aspekten des Buddhismus, wie zum Beispiel buddhistische Psychologie, Philosophie, Astrologie, Medizin mit dem Ziel des Dialoges

und Vergleiches mit modernen Wissenschaften, insbesondere zur Überprüfung ihrer Übertragbarkeit auf und ggf. Zusammenarbeit mit dem heutigen außerasiatischen Bereich

- Verfassen, Übersetzen, Veröffentlichen von klassischen und modernen Werken des Buddhismus
- Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des §53 AO (humanitäre Hilfe wie Kinderbetreuung, Schulausbildung, Schulbau, medizinische Versorgung, Verköstigung von hilfsbedürftigen Personen) vorwiegend in Vietnam
- Unterstützung anderer Körperschaften im In- und Ausland im Sinne des §58 Nr. 1 AO, deren Zweck ebenfalls der Verbreitung der vietnamesisch-buddhistischen Kultur und/oder Religionsförderung dient

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

5. Der Vorstand

5.1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in

5.2. Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Verträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Haushaltsplan
- Buchführung
- Erstellung des Jahresberichts

5.3. Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

5.4. Beschlussfassung des Vorstands

Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenen Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

5.5. Beendigung des Vorstandsamts

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. Bei Stimmengleichheit muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um das neue Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen. Falls mehr als ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode ausscheidet, muss das verbleibende Vorstandsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um die neuen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer zu wählen. Ein Mitglied des Vorstandes kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflicht grob fahrlässig verletzt oder unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist.

6. Vertretungsvollmacht des Vorstandes

- 6.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen/r Stellvertreter/in vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 6.2. Der Vorstand kann einer anderen Person für bestimmte Aufgaben eine Vollmacht erteilen, den Verein Dritten gegenüber zu vertreten.

7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und hat folgende Aufgabe:
 - Die Wahl des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 7.3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung: Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich begründet die Einberufung verlangt wird.
- 7.4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Brief oder Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 7.5. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das zu Beginn der Versammlung bestimmt wird. Über den Verlauf, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder

zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Erwerb der Mitgliedschaft

- 9.1. Jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person mit der gleichen Zielsetzung des Vereins kann Mitglied werden. Vor Beitritt muss ein Antrag ausgefüllt werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags.
- 9.2. Von dem Mitglied wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

10. Beendigung der Mitgliedschaft

- 10.1. Der freiwillige Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 10.2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob fahrlässig verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 10.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag 2 Jahre lang nicht mehr bezahlt hat.

11. Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Buddhistisches Klausurzentrum AMITAYUS e.V., (BKZ), mit Sitz in Schoenfeld 104, 01744

Dippoldiswalde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Falls dies nicht möglich ist, fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Buddhistische Union e.V. – Buddhistische Religionsgemeinschaft (DBU), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ludwigshafen, 17.12.2024